

---

**Gastgewerbe -  
Festsetzung der Abgaben, Verwaltungsgebühren und Kanzleikosten**  
(vom 13. November 1998)

Art. 1 Abgaben

Abgaben für Gastwirtschaften, Kioske, Bergwirtschaften, usw. (Umsatz gebrannte Wasser) für Betriebs- und Verkaufsbewilligungen

		bis Fr. 5'000.—	Fr. 50.—	(Vereinslokale)
von Fr. 0.—		bis Fr. 20'000.—	Fr. 210.—	
von Fr. 20'001.—		bis Fr. 50'000.—	Fr. 420.—	
von Fr. 50'001.—		bis Fr. 70'000.—	Fr. 540.—	
von Fr. 70'001.—		bis Fr. 100'000.—	Fr. 660.—	
über Fr. 100'000.—			Fr. 800.—	
Verwaltungsgebühr			Fr. 200.—	
Kanzleikosten			Fr. 20.—	

Art. 2 Anlassbewilligung<sup>1</sup>

Bewilligungsgebühr, pro Tag	Fr. 60.—
Kanzleikosten	Fr. 30.—

Für Gesuche, die nicht mindestens 20 Tage vor dem Anlass eingereicht werden, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet. Die maximale Gebühr beträgt höchstens Fr. 200.—.

Art. 3 Ausserordentliche Fälle

In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von den aufgelisteten Abgabe- und Gebührensätzen gemäss Ziff. 1 und 2 abweichen.

Art. 4 Einzelne Verlängerungen der Öffnungszeiten<sup>1</sup>

Verwaltungsgebühr	Fr. 40.— pro Nacht
Kanzleikosten	Fr. 30.—

Ortsvereine haben anlässlich der ordentlichen Generalversammlung für die Verlängerung weder Gebühren noch Kosten zu entrichten.

---

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Dezember 2004.

Art. 5 Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten<sup>1</sup>  
(befristet auf ein Jahr)

Verwaltungsgebühr	Fr. 800.—
Kanzleikosten	nach kantonalem Tarif
Zustellgebühr	Fr. 30.—

Art. 6 Auflagen

<sup>1</sup> Mit der Bewilligung werden verschiedene Auflagen verfügt, die als integrierender Bestandteil der entsprechenden Bewilligung gelten und zu beachten sind.

<sup>2</sup> Bei Anlassbewilligungen hat der Veranstalter eine „Festhaftpflichtversicherung“ abzuschliessen.

Art. 7 Inkrafttretung

Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.